

GESCHÄFTSORDNUNG DES ASTA DER UNIVERSITÄT AUGSBURG

A. Allgemeines

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) vertritt ausführend die Studierenden der Universität Augsburg.
- 2) Der AStA führt die Beschlüsse der beschlussfassenden Organe aus und ist diesen verantwortlich. In eigener Zuständigkeit erledigt er die laufenden Angelegenheiten der Studierenden (vgl. GO §17 Abs. 8, S. 1-2).
- 3) Er hat seine Entscheidungen aufgrund hinreichender Kenntnis der Sachlage zu treffen. Er hat hierfür alle relevanten Tatsachen selbst von Amts wegen zu ermitteln.
- 4) Die Mitglieder des AStA haben sich entsprechend ihres Amtes zu verhalten.
- 5) Alle Mitglieder des AStA haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, dass der AStA seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Sie sollen sich an der Arbeit des AStA auch bereichsübergreifend beteiligen.
- 6) In Fällen von grober Fahrlässigkeit, finanziellen Schäden sowie Handlungen, die die Außenwirkung und Handlungsfähigkeit des AStA nachweisbar und folgeschwer beschädigen, ist der Vorstand den Referaten weisungsbefugt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Geschäftsordnung ist/sind

- 1) „Stimmberechtigte*r“, welche*r Vorstandsmitglied oder Referent*in ist,
- 2) „Referent*in“ ein vom studentischen Konvent in dieses Amt gewähltes Mitglied des AStA,
- 3) „Vorstandsmitglied“ ein vom studentischen Konvent oder dem Fachschaftenrat in dieses Amt gewählte*r Studierende*r,
- 4) „freie Mitarbeiter*innen“ im AStA mitarbeitende Personen, die beim AStA- Vorstand vorstellig und befürwortet wurde und nicht mit einem Stimmrecht ausgestattet ist. Zudem sollen die stimmberechtigten Mitglieder auf die Wahrung der Grundsätze von den Freien Mitarbeitenden achten. Im Falle des Zutreffens von § 1(6) wird der frei Mitarbeitende durch eine Abstimmung im AStA aus dem Amt entlassen.
- 5) im allgemeinen „Mitglieder“ alle Personen aus Absatz 1 bis 4,
- 6) „(stellvertretende*r) Vorsitzende*r des AStA“ das vom studentischen Konvent auf Vorschlag des Vorstandes des AStA für dieses Amt bestimmte Vorstandsmitglied des AStA,
- 7) „Geschäftsführung“ zwei aus dem und durch den Vorstand des AStA in dieses Amt bestimmte Personen, die vom Konvent bestätigt wurden,
- 8) „Sekretär*in“ eine über den AStA an der Universität angestellte Person,
- 9) Der studentische Konvent und Ältestenrat werden durch die Grundordnung (GO) der Universität Augsburg näher bestimmt.
- 10) „Referat“ ein vom studentischen Konvent zu einem bestimmten Themengebiet handlungsfähig eingerichteter Arbeitsbereich, der aus Referent*innen und freien Mitarbeitenden besteht,
- 11) „Antrag“, ein solches Begehren, das einen Beschluss über
 - a. eine Handlungsabsicht des AStA,
 - b. eine Stellungnahme,
 - c. eine Handlungs- oder Unterlassungsaufforderung gegenüber einem anderen Organ der Studierendenvertretung oder Bereichen der Universität zum Gegenstand hat;

- 12) „Änderungsantrag“ ein solches Begehren, das eine Änderung eines Antrags im Sinne von Absatz 11 zum Gegenstand hat,
- 13) „Übertragungsantrag“ ein solches Begehren, das Sachverhalte in eine andere Instanz übertragen soll, sofern Entscheidungen im AStA dazu nicht möglich sind oder diese Entscheidungen nicht zu den Kompetenzen des AStA zählen. Die Sitzungsleitung kann eine solche Übertragung zudem noch dann veranlassen, sollte sie die ordentliche Durchführung der Sitzung gefährdet sehen. Diese Übertragungen können an den Ältestenrat, den studentischen Konvent oder fakultäre Vertretungen veranlasst werden.
- 14) „Antrag zur Geschäftsordnung“ insbesondere ein solches Begehren, welches
 - a. die sofortige Abstimmung,
 - b. die Schließung der Redeliste,
 - c. die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - d. den Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - e. die Begrenzung der Redezeit
 - f. die Änderung der Tagesordnung oder
 - g. einen Übertragungsantragzum Gegenstand hat.

§ 3 Gliederung des AStA

- 1) Die Gliederung des AStA wird nach §17 Abs. 8 Satz 9 und 13 der Grundordnung (GO) vom Vorstand festgelegt und umfasst zudem
 - a. die Rechte und Pflichten der Referate,
 - b. den Umgang und die Ernennung freier Mitarbeiter*innen sowie
 - c. den Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung.
- 2) Diese Gliederung muss in einer AStA-Sitzung bekannt gegeben und den Mitgliedern der Studierendenvertretung zugänglich gemacht werden.

B. Sitzungsleitung

§ 4 Zusammensetzung der Sitzungsleitung

- 1) Während Sitzungen des AStA übernimmt der Vorsitz die Sitzungsleitung.
- 2) Bei Abwesenheit des Vorsitzes kann eine Vertretung zur Sitzungsleitung herangezogen werden, welche durch den Vorsitz bestimmt oder, falls dies nicht möglich ist, durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestimmt werden kann. Die Sitzungsleitung kann nur durch stimmberechtigte Mitglieder des AStA übernommen werden.

§ 5 Aufgaben der Sitzungsleitung

- 1) Dem Vorsitzenden des AStA obliegt die Ladung und Leitung der Sitzung.
- 2) Der Sitzungsleitung obliegt:
 - a. die Eröffnung und Schließung der Sitzung,
 - b. die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze aus §1,
 - c. die Führung der Redeliste
 - d. der Ausschluss von Gästen, die trotz mehrfacher Ermahnung stören und
 - e. der Ausschluss von Mitgliedern, die gegen die Grundsätze aus §1 wiederholt verstoßen. Die Anwesenheit bei Abstimmungen ist davon ausgeschlossen.

C. Sitzungen

§ 6 Turnus

- 1) Die Sitzungen sollen während der Vorlesungszeit mindestens zweiwöchentlich stattfinden. In der vorlesungsfreien Zeit sollen die Sitzungen mindestens monatlich stattfinden.

- 2) Für reguläre Sitzungen soll ein regelmäßiger Zeitpunkt in Abstimmung mit dem Vorsitz ermittelt und von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 3) Zu einem oder mehreren vorher festzulegenden Themen kann beim AStA-Vorsitz eine außerordentliche Sitzung beantragt werden. Der Vorsitz entscheidet über die Dringlichkeit der Angelegenheit und beruft dann gegebenenfalls eine außerordentliche Sitzung zum Thema ein. 50% der stimmberechtigten Mitglieder können schriftlich eine außerordentliche Sitzung fordern, zu welcher vom Vorsitz innerhalb einer Woche geladen werden muss. Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen beträgt 48 Stunden. Von einer Erweiterung der Tagesordnung ist bei außerordentlichen Sitzungen abzusehen.
- 4) Alle Mitglieder des AStA haben durch ihre Mitarbeit dazu beizutragen, dass der AStA seine Funktionen fristgerecht, reibungslos und wirksam erfüllen kann.

§ 7 Öffentlichkeit

- 1) Die Sitzungen des AStA sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 2) Der Vorsitz kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit zulassen.
- 3) Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit durch begründeten Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen oder ausgeschlossen werden.
- 4) Das Anwesenheitsrecht des Ältestenrats bleibt unberührt. Auch das Konventspräsidium hat das Recht und wird dazu angehalten, an den Sitzungen des AStA in neutraler und beratender Funktion teilzunehmen.
- 5) Insofern ein*e Angestellte*r in seiner*ihrer Arbeitszeit anwesend ist, ist diese*r von der Nichtöffentlichkeit auszunehmen.
- 6) Der AStA veröffentlicht seine Beschlüsse auf seiner Webseite.

§ 8 Ladung und vorläufige Tagesordnung

- 1) Über den Ort der Sitzung bestimmt der Vorsitz.
- 2) Vor jeder Sitzung sind die stimmberechtigten Mitglieder des AStA, der Ältestenrat, die studentischen Mitglieder der erweiterten Universitätsleitung sowie das Konventspräsidium schriftlich (analog oder digital) zu laden.
- 3) Für die AStA-Sitzungen muss innerhalb von fünf Tagen geladen werden.
- 4) Die Ladung zur regelmäßigen Sitzung, deren Termin bereits bekannt ist, bedarf keiner gesonderten Frist.
- 5) Der Vorsitz soll der Ladung einen Vorschlag zur Tagesordnung beilegen. Sofern zur Sitzung nicht geladen wird, muss diese den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn vorliegen.

§ 9 Sitzungsbeginn und –verlauf

- 1) Die Sitzungsleitung eröffnet die Sitzung, stellt An- und Abwesenheit, die vorliegenden Stimmrechtsübertragungen sowie die Anwesenheit von Gästen fest und lässt diese gegebenenfalls zur Sitzung zu.
- 2) Die Mitglieder einigen sich auf eine Tagesordnung. Der weitere Sitzungsverlauf richtet sich nach der Tagesordnung. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können vor Beschluss der Tagesordnung gestellt werden.

D. Beschlussfassung

§ 10 Antragsgrundsatz, Antragsberechtigung, Form der Anträge

- 1) Beschlüsse sind aufgrund von Anträgen zu fassen. Sie gelten für die laufende Amtszeit des AStA.
- 2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
- 3) Anträge sind zu begründen.

- 4) Anträge sind schriftlich im Protokoll festzuhalten.
- 5) Der weitestgehende Antrag wird zuerst behandelt. Die Antragsreihenfolge wird von der Sitzungsleitung festgelegt.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- 1) Vor jedem Beschluss hat die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- 2) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Stimmberechtigten anwesend ist.
- 3) Kommt keine beschlussfähige Sitzung zustande, kann eine weitere, außerordentliche Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese bedarf keines Quorums. Ausgenommen ist hiervon die Geschäftsordnung (§17)

§ 12 Übertragung des Stimmrechts

- 1) Stimmberechtigte können ihre Stimme auf andere Stimmberechtigte übertragen.
- 2) Zum Zeitpunkt der Abwesenheit muss die Stimmrechtsübertragung der Sitzungsleitung in analog schriftlicher Form mit Unterschrift vorliegen.
- 3) Pro stimmberechtigtes Mitglied ist eine (1) Stimmrechtsübertragung möglich, dabei dürfen maximal zwei (2) Stimmen auf ein stimmberechtigtes Mitglied entfallen.
- 4) Eine Übertragung des Stimmrechts zählt als Anwesenheit bei der Sitzung.

§ 13 Beschlussfassung

- 1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit per Handzeichen gefasst. Enthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt.
- 2) Auf Antrag von mindestens einer*m anwesenden Stimmberechtigten wird eine namentliche Abstimmung durchgeführt.
- 3) Auf Antrag von mindestens einer*m anwesenden Stimmberechtigten wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- 4) Sollten sowohl eine namentliche, als auch eine geheime Abstimmung beantragt werden, so wird die geheime Abstimmung vorgezogen.

E. Protokoll

§ 14 Erstellung eines Protokolls

- 1) Über jede Sitzung des AStA wird Protokoll geführt.
- 2) Die Führung des Protokolls obliegt des Protokollierenden. Die Sitzungsleitung bestimmt diese Person aus der Mitte der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Sitzung, der diese Aufgabe zugetragen wurde. Dies gilt nicht, wenn ein*e Sekretär*in in ihrer Arbeitszeit anwesend ist.
- 3) Das Protokoll ist nach Verabschiedung an die Mitglieder des AStA sowie des studentischen Konvents zugänglich zu machen.
- 4) Das Protokoll muss den Grundsätzen des Genderns entsprechen, auf die sich Referate verständigt haben, in deren Aufgabenbereich sich Genderfragen stellen. Sollte es ein solches Referat nicht geben, hat sich der AStA eigene Grundsätze zu geben. Diese müssen eine möglichst neutrale Sprache umfassen und dürfen keinesfalls auf eine binäre Geschlechterordnung zurückgreifen.

§ 15 Inhalt des Protokolls

- 1) Dritte sollten anhand des Protokolls in der Lage sein, die Beschlussfassung sowie den Verlauf der Sitzung vollständig nachvollziehen zu können.
- 2) Das Protokoll beinhaltet
 - a. die An- und Abwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder,
 - b. den Verlauf der Sitzung,
 - c. die Anträge im Anhang.

F. Auslegung, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung

§ 16 Auslegung dieser Geschäftsordnung

Über Zweifel bei der Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet auf Anfrage der Ältestenrat.

§ 17 Annahme, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung

- 1) Der AStA nimmt die Geschäftsordnung zu Beginn der Amtszeit mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Stimmberechtigten an. Bei der Abstimmung ist §12 Abs. 4 nicht anzuwenden.
- 2) Der AStA kann die Geschäftsordnung auf Antrag eines Stimmberechtigten oder auf Anraten des Ältestenrats mit einer Zweidrittelmehrheit ändern oder aufheben. Ein Antrag auf Aufhebung, der nicht einen spruchreifen Entwurf einer neuen Geschäftsordnung enthält, ist nicht zu berücksichtigen.
- 3) Bei einer Grundordnungsänderung, welche Auswirkungen auf die Geschäftsordnung hat, muss die Geschäftsordnung binnen eines Monats nach Veröffentlichung an die Änderungen angepasst werden.

Beschlossen in der AStA-Sitzung am 28.01.2019